

# RS Vwgh 1993/11/16 93/07/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art130 Abs1;

VStG §31 Abs3;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Antrag an den VwGH, eine Unzulässigkeitserklärung zur Abtragung eines bestehenden Zaunes wegen gesetzlich bestehender Vollstreckungsverjährung zu fällen, stellt weder eine Bescheidbeschwerde noch eine Säumnisbeschwerde dar.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist  
Verletzung der Entscheidungspflicht Rechtswidrigkeit von Bescheiden Inhalt der Säumnisbeschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070085.X01

## Im RIS seit

10.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>